

Grundsatzbeschluss Altersteilzeit**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.11.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
30.11.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, von der Anwendung des § 66 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) und somit von der Vereinbarung von Altersteilzeit im Beamtenbereich bis auf Weiteres abzusehen.

Begründung:

Mit Ablauf des Geltungszeitraumes des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) am 31.12.2022 entfiel die tarifrechtliche Grundlage zur Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Beschäftigtenbereich.

Seit Wegfall dieser Anspruchsgrundlage wird bei der Stadt Gummersbach von der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen aus unterschiedlichen Gründen abgesehen. Beispielhaft werden an dieser Stelle die finanziellen Belastungen durch die Übernahme des Aufstockungsbetrags sowie die Verschärfung des Fachkräftemangels durch das frühere Ausscheiden älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

Für den Beamtenbereich bietet hingegen nach wie vor der § 66 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) eine rechtliche Grundlage für die Vereinbarung von Altersteilzeit. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW „von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen“. Die hierfür nötige Beschlussfassung ist Ausdruck des Organisationsermessens und erfolgt im Sinne einer Gleichbehandlung von Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten.